

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Autofabrik der Firma AUDI AG, Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Decklacklinie 6a in der Lackiererei Gebäude N56, Flur-Nrn. 494 ff, 467-2, 486 ff, Gemarkung Etting

Die Firma AUDI AG hat mit Schreiben vom 02.12.2022, eingegangen am 05.12.2022, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Autofabrik durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Decklacklinie 6a in der Lackiererei Gebäude N56 beantragt.

Mit der beantragten Erneuerung der Anlagentechnik des Decklackbereichs im Gebäude N56 sind insbesondere folgende Maßnahmen verbunden:

- Ersatz der Füllerapplikation (Innen- und Außenlackierung) durch die Applikation eines Vorzonenlacks (nass-in-nass-Lackierung)
- Umstieg vom bisherigen Zuluft-Abluft-Betrieb zum weitergehenden Umluftbetrieb der Lackierkabinen
- Wechsel von der Lackabscheidetechnik Nassauswaschung auf die Trockenabscheidung
- Einsatz eines regenerativen Verfahrens (Regenerative thermische Nachverbrennung – RNV) zur Abluftreinigung
- Installation eines neuen PVC-Vorgelietrockners sowie Ersatz des bestehenden Decklack-Trockners

Außerdem erfordert die Einführung des neuen Lackierprozesses eine Anpassung der Farbversorgung (Farbmischraum und -lager). In diesem Zusammenhang sind bauliche Maßnahmen sowie eine Anpassung des Brandschutzkonzepts erforderlich.

Der Aufbau der neu beantragten Decklacklinie 6a erfolgt im Wesentlichen innerhalb des bereits vorhandenen Gebäudes N56. Auf der geplanten Aufstellfläche wurde bisher die zwischenzeitlich demontierte Decklacklinie 4 betrieben.

Für bisherige Grünflächen, die im Zuge der Aufstellung der RNV-Anlage sowie der Errichtung einer Umschlagfläche für die beladenen Kartontagefilter versiegelt werden, erfolgt ein angemessener Ausgleich über das Ordnungskonzept „Freiraum“.

Die Decklacklinie 6a mit einer Nennkapazität von 600 Fahrzeugen pro Tag wird an sieben Tagen pro Woche im Dreischichtbetrieb betrieben. Die bisherige Gesamtkapazität der Lackiererei von derzeit 2.800 Fahrzeugen pro Tag wird durch die beantragte Änderungsmaßnahme nicht erhöht, da es sich bei der Erweiterungslinie um ein Umstiegssegment handelt.

Nachdem langfristig in einem späteren Schritt in der Lackiererei N56 eine direkt angrenzende 2. Decklacklinie 6b geplant ist, wurden die RNV und der Geliertrockner bereits für den Endausbau ausgelegt. Aus diesem Grund wird die RNV zunächst nur bei 50 % der möglichen Auslastung betrieben.

Nach § 9 Abs. 2, 4 und 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass aufgrund der Größe des Vorhabens und der getroffenen Schutzvorkehrungen nicht mit relevanten Immissionen in der Umgebung des Vorhabens zu rechnen ist.

Durch die geplanten Maßnahmen entstehen neue Schallquellen. Allerdings entfallen im Gegenzug vergleichbare, bisher betriebene Anlagen und deren Schallemissionen. Die schalltechnische Bewertung zum Aufbau der neuen Decklacklinie 6a der Firma ACCON GmbH vom 20.10.2022 kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass mit keiner Erhöhung der Lärmimmissionen zu rechnen ist. Damit werden auch in Zukunft von den neu geplanten Anlagen in schalltechnischer Hinsicht keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Durch den Betrieb der neuen Anlagen entstehen auch keine wesentlichen Veränderungen bei den Schadstofffrachten, da die anfallende Abluft aus den Lackierkabinen und dem Zwischen-, Geliertrockner sowie Decklacktrockner entweder über die beantragte RNV-Anlage oder die zwei thermischen Nachverbrennungsanlagen (TNV Geliertrockner / TNV Decklacktrockner) abgereinigt wird.

Demnach sind mit dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen umweltrelevanten Emissionen verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die umliegenden Schutzgebiete durch die Entfernung zum Vorhaben und bei ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage nicht beeinträchtigt werden.

Die Flächen des Werksgeländes stellen keinen wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna dar. Deshalb können auch trotz der mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Versiegelung von Grünflächen in einer Größe von ca. 212 m² keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt abgeleitet werden, zumal über das Ordnungskonzept „Freiraum“ die Flächeninanspruchnahme ausgeglichen wird.

Somit können sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ergeben.

Auch auf das Schutzgut Fläche und Boden wirkt sich das Änderungsvorhaben bezüglich der Umweltauswirkungen nicht wesentlich nachteilig aus, da der Flächeneingriff bereits in einem industriell geprägten Bereich erfolgt und die zusätzlich versiegelte Fläche von ca. 212 m² nur zu einem geringfügigen Anstieg im Vergleich zu den bereits befestigten und überbauten Flächen auf dem Werksgelände der Firma AUDI AG führt.

Die Ersatzmaßnahme hat keine wesentliche Erhöhung der Wasserversorgung am Standort Ingolstadt zur Folge. Der mit den vorhabenbedingten Änderungen verbundene geringfügige Anstieg der Abwassermenge von max. 4 m³/h führt zu keiner relevanten Steigerung der derzeitigen jährlichen Abwassermenge des Werksgeländes von 700.000 m³, da die zusätzliche Abwassermenge nur diskontinuierlich bei extremen Wetterverhältnissen anfällt. Darüber hinaus handelt es sich um unbelastetes Abwasser, das ohne Vorbehandlung in die vorhandene Schmutzwasserkanalisation eingeleitet und der städtischen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden kann.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser können somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abgeleitet werden.

Nachdem die Emissionen des Automobilwerkes nach dem Umbau der Lackiererei N56 nahezu unverändert bleiben, sind auch keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch/Klima/Luft zu erwarten.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter sind ebenfalls nicht erkennbar.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Wagnerwirtschafts-gasse 8, 85049 Ingolstadt, Tel. Nr. 0841/305-2547 eingeholt werden.

Ingolstadt, 13.12.2022
Stadt Ingolstadt
Umweltamt